

CV NRW e.V. · Reinoldstraße 7-9 · 44135 Dortmund

Musterverein  
Z. Hd. Herr Mustermann  
Musterstraße 12  
12345 Musterstadt

Reinoldstraße 7-9  
44135 Dortmund

Tel.: 0231 - 54 50 56 - 0  
Fax: 0231 - 54 50 56 - 11

[geschaeftsstelle@cvnrw.de](mailto:geschaeftsstelle@cvnrw.de) | [www.cvnrw.de](http://www.cvnrw.de)

03.03.2021

## Aktuelles zum Transparenzregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie aus gegebenem Anlass über Neuigkeiten zum Transparenzregister informieren, so u.a. über die Hintergründe zu den **Gebührenbescheiden** des Bundesanzeiger Verlags für die Führung von Vereinen im Transparenzregister. Insbesondere beachten Sie bitte die Informationen über das Thema „**Gebührenbefreiung**“.

### 1.) Vereine, die bislang keinen Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt haben:

Aktuell erhalten Vereine, die im Jahr 2020 keinen Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt haben, einen Gebührenbescheid über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters für maximal die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020. Für das Jahr 2017 werden 1,25 EUR berechnet, für die Jahre 2018 und 2019 jeweils 2,50 EUR. Ab 2020 beträgt die Jahresgebühr 4,80 EUR, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer.

Da eine Befreiung von der Gebühr rückwirkend nur für das laufende Kalenderjahr möglich ist, sind die Vereine verpflichtet, die aktuelle Rechnung für die Jahre 2017 bis 2020 zu bezahlen! Die Gebühr kann nicht rückwirkend erlassen werden.

Wir empfehlen allen Vereinen, die noch keinen Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt haben, **den Antrag auf Gebührenbefreiung ab sofort, spätestens aber bis zum 31.12.2021 zu stellen!**

### 2.) Bescheide für Vereine, die 2020 einen Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt haben

Vereine, die im Jahr 2020 einen Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt haben, haben vom Transparenzregister bislang i.d.R. noch keinen Bescheid über die Gebührenbefreiung erhalten. Dieser Bescheid über die Befreiung der Gebühren wird in den kommenden Monaten vom Bundesanzeiger Verlag versendet. Die Gebührenbefreiung gilt auch hier nicht rückwirkend, d.h. dass



Gebühren für die Jahre 2017, 2018 oder 2019 in jedem Fall berechnet werden, auch wenn für das Jahr 2020 ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wurde.

Für das Jahr 2020 müssen keine Gebühren gezahlt werden, sofern die erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind.

### **Laufzeit der Gebührenbefreiung**

Dem Bescheid wird zu entnehmen sein, wie lange die Gebührenbefreiung für das Transparenzregister für den jeweiligen Verein gültig ist. Grundlage dafür ist die Gültigkeitsdauer des mit dem Antrag zusammen eingereichten Freistellungsbescheids vom Finanzamt.

Sobald die Gebührenbefreiung abgelaufen ist, muss ein neuer Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden. Diesem neuen Antrag auf Gebührenbefreiung müssen dann auch wieder die aktuellen Unterlagen, wie z.B. der Freistellungsbescheid vom Finanzamt, beigelegt werden.

### **3.) Antragsstellung**

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 TrGebV kann ein Antrag auf Gebührenbefreiung nur in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen elektronischen Form gestellt werden. Hierzu muss die registerführende Stelle nach § 4 Abs. 1 S. 2 TrGebV entweder eine Möglichkeit der Antragstellung per E-Mail oder über die Internetseite des Transparenzregisters zur Verfügung stellen.

#### **a) Variante A: Anmeldung über die Internetseite des Transparenzregisters**

Die Anmeldung über die Internetseite des Transparenzregister ist datensicher; sie ermöglicht die verschlüsselte Übertragung der notwendigen Informationen und Nachweise und wird daher vom Transparenzregister bevorzugt.

Bei der Antragstellung über die Internetseite [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) ist eine vorherige Registrierung erforderlich. Nach der Registrierung kann der **Antrag auf Gebührenbefreiung gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 GwG** online ausgefüllt werden und es gibt die Möglichkeit, die erforderlichen Nachweise hochzuladen:

- Die aktuelle Bescheinigung des Finanzamtes über die Verfolgung des steuerbegünstigten Zweckes im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung
- Der Nachweis über die Identität des Antragsstellers (z.B. ein Scan des Personalausweises oder Reisepasses)

- Einen Nachweis, der die Berechtigung belegt, dass der Antragssteller für die Vereinigung handeln darf (z.B. eine Vollmacht oder ein Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis)

Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung ist als Anhang beigefügt. Für Fragen beim Prozess der Registrierung bietet das Transparenzregister eine Telefonhotline 0800 1234337, für die erfahrungsgemäß Zeit einzuplanen ist.

## **b) Variante B: Übermittlung per E-Mail**

Es ist auch weiterhin möglich, die Anträge auf Gebührenbefreiung elektronisch an die Adresse [gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de](mailto:gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de) zu übermitteln.

Jeder Verein, der gemeinnützig ist, kann diesen Antrag stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Formloses Antragsschreiben (genaue Bezeichnung der Vereinigung, für die die Befreiung beantragt wird, erforderlich!)
- Auszug aus dem Vereinsregister (Nachweis der Berechtigung, für die Vereinigung handeln zu dürfen)
- Kopie des Personalausweises (Nachweis der Identität. Als Identitätsnachweise gelten ausschließlich die in § 3 der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung aufgeführten Dokumente.)
- Freistellungsbescheid (Nachweis der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke durch das zuständige Finanzamt)
- Bevollmächtigung eines Anwalts, wenn ein Anwalt damit beauftragt wird, den Antrag auf Gebührenbefreiung zu stellen

Das Musteranschreiben finden Sie auch im Anhang als pdf.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Krekeler  
Vizepräsident Recht CV NRW e.V.